

STATUTEN

DES VEREINES „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen „AKTIVER TIERSCHUTZ STEIERMARK“ (nachfolgend „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark sowie erforderlichenfalls auf das Gebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigstellen ist zulässig.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein bezweckt Tiere vor Quälereien jeder Art, insbesondere aus Bosheit, Mutwillen, Unverstand, Eigennutz, übermäßiger Beanspruchung und Vorenthaltung der notwendigen Versorgung, zu schützen und auf gesetzlichem Weg zu ahnden. Darüber hinaus ist sein Zweck, verletzten, herrenlosen und in Not geratenen Tieren zu helfen sowie im Sinne einer humanen Einstellung zum Tier als Lebewesen, in der Bevölkerung aufklärend zu wirken und gegen Tierquälerei entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Verein bezweckt im Wesentlichen (= zumindest 75 Prozent der Gesamtressourcen) die dem Tierschutzgesetz entsprechende Betreuung von Tieren im Rahmen behördlich genehmigter Tierheime iSd § 4a Abs. 2 Z 3 lit. e EStG.
- (3) Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinn der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Errichtung und Betrieb von behördlich genehmigten Tierheimen;
 - b. Betrieb einer Tierrettung, eines Tierspitals, eines Tierinspektorates, einer Katzenhilfe, einer Pferdehilfe und anderen notwendigen Tierschutzeinrichtungen;
 - c. Ergreifung von Maßnahmen gegen Tierquälerei;
 - d. Vorschläge an die Gesetzgebung und Einschreiten bei Behörden;

- e. Verfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen;
- f. Versammlungen, Berichte, Vorträge, Veranstaltungen und Vereinsfeste im Rahmen des Vereinszwecks;
- g. Verbreitung von Informationsmaterial (Tierschutzzeitung) und Herausgabe von Medien aller Art;
- h. Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, im Falle von wahrheitswidrigen Angaben im Handel, alle rechtlichen Schritte setzen, die notwendig sind sowie
- i. dem Vereinszweck dienende Aktionen, Maßnahmen und Tätigkeiten.

(3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge, Förderbeiträge und Spenden;
- b. Basare, Sammlungen und andere Fundraising-Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
- c. Schenkungen und Erbschaften;
- d. Abschluss von Vereinbarungen zur Förderung des Vereinszweckes;
- e. Erlöse der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sowie der Hilfsbetriebe des Vereines:
 - aa) Verkauf von notwendigem Tierschutzbedarf,
 - bb) im Auftrag Dritter durchgeführte Überprüfung ordnungsgemäßer Tierhaltung,
 - cc) Durchführung von Impfungen, Sterilisationen und Kastrationen,
 - dd) Erlöse aus dem Verlag einer Tierschutzzeitung, 25% Inserate möglich
 - ee) Erlöse aus Druckschriften wie Prospekte und Karten,
 - ff) Erträge aus dem Betrieb eines Tierspitals
 - gg) Erlöse aus dem Betrieb einer Tierrettung
- f. Erträge aus der Vermögensverwaltung und

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke eines Erfüllungsgehilfen bedienen, sofern dessen Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, auch Angestellte haben, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen. Derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten. Der Verein kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

(5) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche** Mitglieder sind physische Personen, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereines einverstanden erklären und sich aktiv und kontinuierlich an der Vereinsarbeit beteiligen (z.B. durch regelmäßiges Spaziergehen h mit den Hunden oder regelmäßige Betreuung der Tiere) und den Mitgliedsbeitrag bezahlen bzw. bezahlt haben. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung den Begriff der kontinuierlichen Beteiligung an der Vereinsarbeit näher definieren.

Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit entweder ausschließlich durch die Zahlung eines Mitglieds-, Patenschafts- oder Förderbeitrages oder allein durch ihre Beteiligung an der Vereinsarbeit unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Personen, die bis spätestens 8 (acht) Wochen vor dem Termin einer Generalversammlung (gemäß § 10 Abs. 1) den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr in der vorgeschriebenen Höhe nachweislich bezahlt haben und sich in den vorangegangenen 6 (sechs) Monaten nachweislich aktiv und kontinuierlich an der Vereinstätigkeit beteiligt haben und auch weiterhin beteiligen wollen, zählen in diesem Vereinsjahr zu den **ordentlichen Mitgliedern**.

Personen, die die Vereinstätigkeit entweder nur durch Zahlung eines Mitglieds-, Patenschafts- oder Förderbeitrages oder nur durch ihre Beteiligung an der Vereinsarbeit unterstützen, zählen in diesem Vereinsjahr zu den **außerordentlichen Mitgliedern**.

- (3) Über die Einstufung von Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 2, entscheidet der Vorstand spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der Generalversammlung. Jede Person hat das Recht auf Auskunft über ihren von Vorstand beschlossenen Mitgliederstatus. Gegen diese Entscheidung steht einem Mitglied die Beschwerde an die Generalversammlung offen, wobei die Entscheidung der Generalversammlung vereinsintern endgültig ist. Vor der Befassung der Generalversammlung mit der Frage der Einstufung, kann der Vorstand auch seine eigene Entscheidung revidieren, wenn dadurch der Beschwerde der betreffenden Person Folge geleistet wird.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen (1) Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst am nächst möglichen Austrittstermin wirksam.

- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung mit einer Zahlungsnachfrist von jeweils dreißig (30) Tagen, der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die bereits fällig geworden sind, bleibt hiervon unberührt. Die erfolgte Streichung des Mitgliedes kann nach Bezahlung des geschuldeten Betrages mit Zustimmung des Vorstandes wieder aufgehoben werden.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten – und wegen unehrenhaften Verhaltens - aus dem Verein verfügt werden, oder auch wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Ruf des Vereines schädigt.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte und Pflichten des Vorstandmitgliedes ruhen. Die Entscheidung der Generalversammlung über den Ausschluss ist vereinsintern endgültig.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Generalversammlungen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Mitgliederzeitungen des Vereins kostenlos zugeschickt zu bekommen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Für die Ausübung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit und eine zum Stichtag der Generalversammlung ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das Erreichen des 16. Lebensjahres Voraussetzung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und überall und jederzeit wahrzunehmen sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.
- (5) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vereinbarten Patenschafts- oder Förderbeiträge sowie der jährlichen Mitgliedsbeiträge, in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

ZWEIGSTELLEN

- (1) Sofern der Verein Zweigstellen errichtet, so gelten diese als administrative Hilfsorgane des Vereins und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterstehen daher in jeder Weise dem Vorstand des Vereines.

Statuten des Vereins **Aktiver Tierschutz Steiermark**

- (2) Zahlungen, die den Zweigstellen aus Mitglieds-, Förder-, Patenschaftsbeiträgen, Spenden usw. zufließen, gelten als Leistungen, die dem Verein zukommen müssen. Monatliche Aufzeichnungen der jeweiligen Zweigstelle müssen dem Vorstand des Vereins vorgelegt werden.
- (3) Alle Zweigstellen haben die Verpflichtung, einmal jährlich bis zum 31.1. eines Jahres, nach Weisung des Vorstandes auch im Bedarfsfall, dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalender(halb)jahr zu übermitteln.

Dieser muss beinhalten:

- a) Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Halbjahr oder Jahr
 - b) Kassabericht
 - c) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- (4) Dieser umfassende Bericht muss dem Vorstand zusätzlich zu den monatlichen Rechnungsberichten übermittelt werden.
 - (5) Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, ohne Zustimmung der Generalversammlung, die Leiter-, oder Mitarbeiterbefugnisse der Mitarbeiter der Zweigstelle zu entziehen, wenn die betreffenden Leiter bzw. Mitarbeiter den obigen Anforderungen nicht genügen oder den Tierschutzgedanken des Vereins nicht richtig vertreten. Gegen diese Beschlüsse des Vorstandes besteht kein Berufungsrecht an die Generalversammlung.

§ 9

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 und 14), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10

GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat, auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen beider Rechnungsprüfer, binnen 4 (vier) Wochen ab Einlangen des Antrags stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per E-Mail) oder durch fristgerechte Veröffentlichung in mindestens einer (1) Grazer Tageszeitung einzuladen. Die Einberufung zur Generalversammlung muss den Tag, die Stunde, den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des

Stimmrechts auf ein anderes Mitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig.

- (6) Die Generalversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, Abs. 5) beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Vertretung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und Anzahl der Stimmberechtigten der Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vereines und seiner Tochtergesellschaften über das vorangegangene Vereinsjahr, erstellt durch den Obmann, bei Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Entgegennahme des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, unter Einbindung des Abschlussprüfers;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
- g) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- k) Bestätigung der vom Vorstand kooptierten Mitglieder des Vorstandes;
- l) Für den Fall, dass der Verein einen Abschlussprüfer bestellt: Wahl des Abschlussprüfers im Sinne des § 22 VerG für eine max. Funktionsperiode von 5 (fünf) Jahren. Zum Abschlussprüfer kann nur ein gemäß § 22 Abs. 4 VerG entsprechender beeideter Wirtschaftstreuhänder oder eine Wirtschaftstreuhändergesellschaft gewählt werden. Für die Tätigkeit des Abschlussprüfers sind dessen standesrechtlichen Vorschriften maßgebend.
- m) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.
- n) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes

§ 12

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand, der bei der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus welchen Gründen auch immer, das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung, sind die Handlungen des kooptierten Vorstandsmitgliedes jedenfalls rechtsgültig.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 (fünf) Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (4) Bei der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Vorstandes aus Ihrer Mitte den Obmann, den Obmann-Stellvertreter, den Kassier und den Kassier-Stellvertreter.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Ausübung ihrer Funktion sowie zur absoluten Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekanntgewordenen den Verein und dessen Tochtergesellschaften betreffenden Tatsachen verpflichtet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, mindestens zwei anwesend sind und zwar zumindest der Obmann und der Obmann-Stellvertreter oder der Obmann und der Kassier befinden.
- (7) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des übrigen Vorstandes. Solche Geschäftsvereinbarungen sind unverzüglich dem Rechnungsprüfer zu melden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so fassen sie Beschlüsse einstimmig.
- (10) Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann schriftlich einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Ist sein Stellvertreter ebenfalls verhindert, obliegen diese Aufgaben dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (12) Der Vorstand hat das Recht, ein Vorstandsmitglied wegen mangelnder Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben, grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung aus welchem Grund auch immer oder aus einem sonstigen wichtigen Grund seiner Funktion zu entheben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn dem Verein die Beibehaltung des Vorstandsmitgliedes bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode nicht mehr zuzumuten ist. Ein Verschulden des zu enthebenden Vorstandsmitglieds ist nicht erforderlich. Für die Funktionsenthebung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen im Vorstand notwendig..

- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des ganzen Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

§ 13

AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben und Entscheidungen zu, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlassung einer Geschäftsordnung des Vorstandes für die Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Vorschlag an die GV, zur Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- ;
- c) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- d) Anerkennung von selbständigen Vereinen als Zweigvereine des Vereines sowie die Aberkennung dieser Eigenschaft;
- e) Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- g) Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung und aller der Generalversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung;
- i) Anstellung, Kündigung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins;
- j) Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Behörden;
- k) Beauftragung erforderlicher gutachterlicher Stellungnahmen;
- l) Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die die Generalversammlung dem Vorstand übertragen hat;
- m) Ernennung und Abberufung der Beiratsmitglieder; Festsetzung und Koordinierung der Aufgaben der Beiräte und Berichterstattung darüber an die Generalversammlung;
- n) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- o) Aufnahme, Ausschluss und Streichen von Vereinsmitgliedern sowie Zuordnung zu den entsprechenden Mitgliedergruppen;
- p) Enthebung und Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- q) Enthebung des Sprechers der Spaziergeher und deren Stellvertretung aus wichtigem Grund im Sinne des § 15 Abs. 5.
- r) Bestellung und Abberufung von Leitern von Zweigstellen, Kontrolle derselben und Erteilung von Weisungen an diese;

- s) Bekanntgabe einer Statutenänderung an die zuständigen Behörden sowie an das zuständige Finanzamt, binnen einer Frist von einem (1) Monat, falls die Statutenänderung Einfluss auf abgabenrechtliche Begünstigungen hat.
- t) Festsetzung der Höhe der Patenschaftsbeiträge

§ 14

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obmann ist der Vorgesetzte aller Mitarbeiter des Vereins.
- (3) Der Obmann überwacht die Durchführung der Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbst Anordnungen zu treffen, die jedoch nachträglich durch das zuständige Vereinsorgan genehmigt werden müssen.
- (4) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann bei seiner Aufgabe zu unterstützen und ihn im Fall einer Verhinderung so zu vertreten, dass die Kontinuität der Geschäftsführung nicht gefährdet ist.
- (5) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt **gemeinsam** durch den Obmann und den Kassier. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns und des Kassiers deren Stellvertreter.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung, die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses, die fristgerechte und korrekte Entrichtung von Abgaben und Steuern sowie die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung des Vereins verantwortlich. Auch obliegt dem Kassier die Kontrolle der laufenden Ausgaben, auf ziffernmäßige Richtigkeit (Rechnungskontrolle), Übereinstimmung mit Beschlüssen der Vereinsorgane (Rechtmäßigkeitskontrolle), Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Effizienzkontrolle) sowie die Überwachung der zweckgebundenen Verwendung von Förderungen bzw. Subventionen. Wird durch den Kassier eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so hat er dies den Rechnungsprüfern umgehend schriftlich zu berichten, die nach entsprechender Prüfung, den Vorstand unverzüglich in Kenntnissetzen.
- (7) Die Ausübung einer Vorstandsfunktion durch ein Vorstandsmitglied des Vereins in einem anderen Tierschutzverein ist nur dann erlaubt, wenn den Vorstandsmitgliedern des Vereins in dem jeweils anderen Tierschutzverein, die gleichen Funktionen offen stehen (Gegenseitigkeitsklausel) und wenn dadurch keine wesentlichen Kollisionen mit dem Vereinszweck und den Interessen des Vereines bzw. dessen finanzieller Basis drohen oder bereits bestehen. Wird die Gegenseitigkeitsklausel nicht erfüllt oder liegt einer der oben genannten Ausschlussgründe vor, so ist das betreffende Vorstandsmitglied vom Vorstand mit sofortiger Wirkung seiner Funktion zu entheben.

§ 15

Spaziergeher-Forum

- (1) Alle Personen, die Mitglieder sind, für den Verein als Spaziergeher regelmäßig () tätig sind und sich auf diese Weise an der Betreuung von Tieren beteiligen, gehören dem Spaziergeher-Forum an, dies unabhängig von der Art ihrer Mitgliedschaft.

- (2) Das Spaziergeher-Forum hält mindestens einmal halbjährlich eine Besprechung ab, an der auch der Obmann sowie zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen können.
- (3) Alle dem Spaziergeher-Forum angehörenden Personen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sprecher sowie dessen Stellvertretung, für eine Funktionsperiode von 2 (zwei Jahren). Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Aufgabe des Sprechers ist die Vertretung der Anliegen und Interessen der Spaziergeher gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Sprecher und die Stellvertretung können vom Vorstand zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeladen werden. Zumindest einmal im Halbjahr muss der Vorstand den Sprecher und die Stellvertretung im Rahmen einer Vorstandssitzung anhören. Der Sprecher und die Stellvertretung können schriftliche Anträge an den Vorstand stellen, sind jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt.
- (5) Das Spaziergeher-Forum hat das Recht, den Sprecher der Spaziergeher und/oder dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund seiner Funktion vorzeitig zu entheben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn dem Verein oder dem Spaziergeher-Forum die Beibehaltung des Sprechers oder der Stellvertretung bis zum Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr zuzumuten ist. Ein Verschulden des zu enthebenden Sprechers oder der Stellvertretung ist nicht erforderlich.

§ 16

RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Der Verein hat zwei (2) Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier (4) Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 17

SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder dem Verein und Mitgliedern (insbesondere Anfechtungen von Entscheidungen der Vereinsorgane, Streitigkeiten über Mitgliedsbeiträge oder die Mitgliedschaft) sowie bei Streitigkeiten, die nicht auf einem selbstständigen vertraglichen Schuldverhältnis gründen

und für dessen Zustandekommen die Vereinszugehörigkeit keine denkbare Voraussetzung ist, entscheidet das Schiedsgericht des Vereines.

- (2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VerG und keine Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über schriftliche Aufforderung des Vorstandes innerhalb von 8 (acht) Werktagen dem Vorstand jeweils 2 (zwei) Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich dem Vorstand gegenüber namhaft macht.
- (4) Diese 4 (vier) Schiedsrichter wählen nach Verständigung durch den Vorstand, binnen 8 (acht) Werktagen mit einfacher Stimmenmehrheit ein ordentliches Mitglied des Vereins als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (5) Der Obmann oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an den Sitzungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass der Vorstand selbst Streitpartei ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, nach Wahrung des beiderseitigen Gehörs und der Sicherstellung der Unbefangenheit der Mitglieder des Schiedsgerichts, in der jeweils zu schlichtenden Streitfrage mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und verbindlich.
- (7) Der ordentliche Rechtsweg bei Streitigkeiten, für die das Schiedsgericht zuständig ist, kann erst nach einer Frist von 6 (sechs) Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts oder einer zuvor eingetretenen Beendigung des Verfahrens vor dem Schlichtungsgericht, beschritten werden.

§ 18

BEIRAT

- (1) Der Beirat besteht aus mindesten drei (3) und maximal sieben (7) Mitgliedern.
- (2) Jedes Beiratsmitglied:
 - wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt
 - kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abberufen werden
 - muss jedenfalls über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung seiner Beratungsaufgaben entsprechen
 - muss nicht Mitglied des Vereins sein
 - darf keinem Organ des Vereines angehören oder als Abschlussprüfer für den Verein tätig sein;
 - darf keiner anderen Organisation (wie Verein, Unternehmen, Behörde etc.) angehören, wodurch wesentliche Kollisionen mit dem Vereinszweck und den Interessen des Vereines bzw. dessen finanzieller Basis drohen könnten oder bereits bestehen;
 - übt seine Tätigkeit weisungsfrei, unabhängig und ehrenamtlich aus;

- hat das Recht sein Amt ohne Begründung niederzulegen, muss aber dabei auf die Belange des Vereins Rücksicht nehmen und bereits begonnene Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen;
 - hat nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ein Recht auf Erstattung von Aufwendungen im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben;
- (3) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes und kann jeweils nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand zu Vorstandssitzungen beigezogen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereines, von denen sie während ihrer Beiratstätigkeit Kenntnis erlangen, uneingeschränktes Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht des Beiratsmitglieds gilt unbefristet auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein. Vertrauliche Unterlagen des Vereins sind dem Vorstand bei Beendigung des Amtes umgehend auszuhändigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für jene Informationen, die bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder auf Grundlage eines Gesetzes, einer Regelung oder einer Auflage eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

§ 19

ETHIKKOMMISSION

- (1) Die Ethikkommission („**Kommission**“) besteht aus mindestens sechs (6) Personen aus dem medizinischen und nichtmedizinischen Bereich sowie dem Obmann.
- (2) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Kommission hat den Schutz der Rechte, die Sicherheit und das Wohlergehen der zu überprüfenden Tiere sicherzustellen und diesbezüglich Vertrauen in der Öffentlichkeit zu schaffen und ist dabei an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden.
- (4) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und der Anwesenheit von insgesamt mindestens der Hälfte der Mitglieder, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss.
- (5) Die ordnungsgemäße Einberufung der Kommission und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Jedes Kommissionsmitglied:
- wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt;
 - kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abberufen werden;
 - muss jedenfalls über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung der Aufgaben der Kommission entsprechen;
 - muss nicht Mitglied des Vereins sein;
 - übt seine Tätigkeit weisungsfrei, unabhängig und ehrenamtlich aus
 - hat sich bei seiner Tätigkeit an die Geschäftsordnung der Kommission zu halten, die vom Vorstand erlassen wurde;

- hat das Recht, sein Amt ohne Begründung niederzulegen, muss aber dabei auf die Belange des Vereins Rücksicht nehmen und bereits begonnene Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen;
 - hat nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ein Recht auf Erstattung von Sachkosten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben;
- (7) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereines, von denen sie während ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, uneingeschränktes Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt unbefristet auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein weiter. Vertrauliche Unterlagen des Vereins sind dem Vorstand bei Beendigung des Amtes umgehend auszuhändigen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für jene Informationen, die bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder auf Grundlage eines Gesetzes, einer Regelung oder einer Auflage eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

§ 19

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung – und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – beschlossen werden.
- (2) Die auflösende Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, an wen im Sinne des § 18 Abs. 4 der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstand hat den Beschluss der Generalversammlung zur freiwilligen Auflösung umgehend der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Sofern der Verein selbst über die Spendenbegünstigung iSd § 4a Abs. 2 Z 3 lit e EStG verfügt, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit e EStG zu verwenden oder an eine gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit e EStG spendenbegünstigte Organisation zu übertragen. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 20

DATENSCHUTZ IM VEREIN

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Mitarbeiter und Organe des Vereins sowie der sonstigen für den Verein tätigen natürlichen Personen („**Betroffene**“), im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Betroffene insbesondere das Recht auf Auskunft § Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung §

Art. 16 DSGVO, auf Löschung Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, auf Datenübertragbarkeit § Art. 20 DSGVO und auf Widerspruch § 21 DSGVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonstigen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein unbefristet weiter.